

# Entstehungsgeschichte des Luxemburger Wildschutz Verbandes.

---

## 1) Der Jagdaufseher in der Tradition der Hirten und Hüter

Der Luxemburger Wildschutz Verband, kurz LWV asbl, erlaubt sich im Vorfeld seiner näheren Selbstbeschreibung, auf den etymologischen Ursprung des beauftragten Hüters oder Hirten hinzuweisen. Stärker noch als die in Deutschland übliche Bezeichnung „Jagdaufseher“ verweist das in Luxemburg gebrauchte Synonym „Jagdhüter“ (lux: Juegdhiddel) auf die traditionelle Schutzfunktion der beauftragten Wild- und Viehhüter hin. In der Tat existiert die Funktion des bestellten Tierschützers bereits seit der Jungsteinzeit.

Nach der letzten Eiszeit nahmen mit der zunehmenden Sesshaftigkeit des Menschen sowohl der Feldbau als auch die Domestizierung der Haustiere ihren Aufschwung. Vielerorts gaben die Menschen ihr Jäger- und Sammlerdasein zugunsten der Vieh- und Weidewirtschaft auf. Sie sorgten sich nun um den Schutz der gehaltenen Tiere vor Raubtieren, sprich Beutegreifern. Durch die wechselnde Weideplatzsuche entstand wohl der erste Tierschutzberuf im Zusammenhang mit der Trift oder Transhumanz der Viehherden.

Tatsächlich begann die Nutzung des Schafes als Haus- bzw. Nutztier um ca 9000 v. Chr. (Baumann, 1994). Seit der Vorzeit bestellten die Dorfgemeinschaften folglich Hirten (lat: pastor; franz: pâtre, berger), deren Hauptaufgabe darin bestand, die Schafherde der Bewohner mit Hilfe von Hütehunden zusammenzuhalten und vor dem Wolf zu schützen. Dabei stammen die abgerichteten Hütehunde aller Wahrscheinlichkeit nach von den Jagdgebrauchshunden ab.

Auch christlicherseits ist das evangelische Amt des Pastors sinnverwandt zu verstehen. Gleichzeitig erinnern wir an das Gleichnis, welches vor 2000 Jahren Jesus anwandte, als er Petrus zum höchsten katholischen Kirchenoberhaupt ernannte: „Weide meine Lämmer, weide meine Schafe!“ (Johannes 21, 15-17). Im Johannesevangelium wird außerdem Jesus selbst als der „gute Hirte“ bezeichnet. (Joh. 10, 11 EU). Im Buch der Psalmen heißt es: „Der Herr ist mein Hirte, mir wird an nichts mangeln ...(23. Psalm Davids)“.

Mit der Aufgabe seines Nomadenlebens gewann zugleich die Einteilung der Jagdterritorien für den Menschen an Bedeutung. Wie aus dem Römischen Recht ersichtlich war das Jagdrecht in der Antike bereits an das Eigentum gebunden. Laut Gaius (2.Jhr.v.Chr.) besaß der Grundeigentümer das Recht zur Inbesitznahme (occupatio, custodia) des Wildes (res nullius).

Im frühen Mittelalter deuteten die adeligen Lehnsherren dieses Recht jedoch immer konsequenter zu ihrem Vorteil um. Anderslautende Weistümer wurden durch die zu ihren Gunsten verfaßten Forstordnungen ersetzt oder abgeändert. Der aus der Picardie stammende

Rechtsgelehrte Antoine LOYSEL (1536-1617) traf diesen Tatbestand mit den Worten: „Qui a fief a droit de chasse“ (Wem das Lehen zusteht, dem steht das Jagdrecht zu).

Seit dem Mittelalter bis hin zur genossenschaftlichen Revierbildung der Grundeigentümer im 19ten Jhr. wurde die Hochwildjagd also weitgehend als Vorrecht von König und Adel betrachtet. Zum Schutze ihrer Privilegien stellten diese Stände vermehrt Privatförster, spich Jagdaufseher, ein, welche Strafbericht über die von ihnen festgestellten Vergehen zu erstellen hatten. Förster und Wilderer wurden sich feind. Mit der Abschaffung der Adelsprivilegien ging das Recht zur Jagdaufseherbestellung wieder auf den nutzungsberechtigten Grundbesitzer und akzessorisch auch auf den Revierpächter über. Unserer Auffassung nach ging folglich der Beruf des Viehhüters der Schutz- und Polizeifunktion des Jagdaufsehers, nicht aber allgemein dem des bestellten Jagdhelfers, zeitlich voraus.

Zumindest seit der Neuzeit war es den Dorfgemeinschaften, sprich Gemeinden, gestattet, neben dem Hirten der Dorfherde, welche sich aus Schafen, des weiteren aus Schweinen, Ziegen, Ochsen, Kühen oder Eseln zusammensetzen konnte, auch einen Feldhüter (lux: Bannhidder) zu bestellen. Beide Funktionen waren allerdings nicht identisch. Vielmehr ist die Koexistenz der beiden Berufe nachvollziehbar anhand des Beschlusses vom 26. Januar 1815 (OJ Nr 5), die Ausübung des Weiderechts betreffend.

Die Hirten der Gemeindeherde wurden vom Bürgermeister ernannt. Ihr Gehalt wurde den Viehbesitzern rückverrechnet und vom Gemeindeeinnahmer eingetrieben. Daneben war es auch den erklärten Eigentümern von abgesonderten Herden möglich eigene Hirten vorzuschlagen. Auch sie mußten vom Bürgermeister bestätigt und kommissioniert werden.

Die unrechtliche Basis zur Feldhüterbestellung in Luxemburg bildet bis heute neben der Sektion 3 des Gemeindegesetzes vom 13. Dez. 1988, die Sektion VII des franz. Ruralgesetzbuches vom 28 Sept. – 6. Okt. 1791. Anders als den Hirten, wurde den Feldhütern verschiedene Aufgaben der lokalen Polizei übertragen. Ihr Aufgabenbereich wurde im Reglement vom 10. Juli 1839 fixiert. Die Gültigkeit des belgischen Reglements wurde durch die luxemburger Ministerialverordnung vom 26. Januar 1875 bestätigt. Der Feldhüter wird vom Gemeinderat bestimmt und vom Innenminister bestätigt. Das an 23.09.2008 in die Abgeordnetenversammlung eingebrachte Gesetzprojekt Nr 5916, welches die Erweiterung der Kompetenzen der Gemeindeagenten und damit verbunden die Substitution der Feldhüterfunktion vorsieht, liegt bis auf weiteres brach.

## **2) Der vereidigte Jagdaufseher als Agent der Gerichtspolizei**

Spätestens seit dem frühen Mittelalter gingen erwiesenermaßen die adeligen Lehnsherren dazu über Privataufseher zu bestellen und ihnen sog. Polizeiaufgaben zu übertragen. Letztere wurden vorwiegend damit beauftragt, die in den Forstordonnanzen stipulierten Hoheits- und Besitzrechte zu schützen, sowie über Verstöße gegen die jagd- und fischereirechtlichen Bestimmungen, Bericht zu erstatten.

Nicht umsonst finden wir die Funktion des bestellten Privataufsehers bereits in den Allgemeinen Landesbräuchen von 1623 (Titel XVIII, A 2-6), sowie in der französischen Forstordonnanz vom August 1669 (Titel X, Art.4) wieder.

Nach der Französischen Revolution wurden ab 1795 Teile der neuen Gesetzgebung im anektierten Luxemburg übernommen und anschließend vervollständigt. Diese hatte die Funktion des bestellten Privataufsehers keineswegs abgeschafft, sondern lediglich den neuen sozialen und territorialen Gegebenheiten angepasst. Bei ihrer Amtseinführung wurden die Privataufseher nun vor dem Friedensrichter, später vor dem Präsidenten des Bezirksgerichts vereidigt. Nur so erlangten ihre anfangs kurzfristig durch Erklärung (franz: affirmation) vor dem Bürgermeister zu bekräftigenden Protokolle und Berichte gerichtliche Beweiskraft bis zur Fälschungsklage, ansonsten bis zum Gegenbeweis.

Auf die Möglichkeit zur Privataufseherbestellung verweist nachstehender Absatz, welcher bis heute nicht gesetzlich abgeschafft ist. Art. 4 des Dekrets vom 20. Messidor III (8.07.1795), welches am 7. Pluviöse des Jahres V (26.01.1797) im Wälderdepartement in Kraft trat, besagt nämlich: „Jeder Eigentümer erhält das Recht für seine Besitzungen einen Feldhüter zu bestellen“. Art. 40 des Code du 3 Brumaire an IV (25.10.1795) bestätigte dieses Anrecht. Gemäß Art. 1322 des Zivilgesetzbuches gehört das Recht zur Privataufseherbestellung auch dem Rechtsbevollmächtigten des Grundeigentümers, also dem Jagdpächter (Quelle: Paul MODERT, ehem. staatl. Forstingenieur).

Rechtsbelege für die von der allgemeinen Privatförsterfunktion abgeleitete Jagdaufseherbestellung durch den Revierpächter fanden wir neben den Bestimmungen des Art. 15-1 der Strafprozessordnung (Code d’instruction criminelle) auch im Art. 25 des Jagdgesetzes vom 7. Juli 1848 wieder. Art. 30 des bis 2011 gültigen Jagdgesetzes von 1885 bestätigte die traditionellen Polizeivollmachten der Privataufseher im Jagdbereich. Bis zur Einführung des neuen Jagdgesetzes vom 25. Mai 2011 wurden die Jagdaufseher auf Basis von Art. 26 des organischen Gesetzes über die Forstverwaltung vom 7. April 1909 vereidigt. Das neue Jagdgesetz hebt die entsprechenden Bestimmungen zur forstamtlichen Bestätigung und gerichtlichen Vereidigung der Jagdaufseher jedoch auf. Im Gegensatz dazu ist die gerichtliche Vereidigung von designierten Fischereihütern für die Fischereilose der Binnengewässer rechtlich noch möglich.

Obschon weder das franz. Dekret vom 8. Juli 1795 zur Privataufseherbestellung, noch Art. 1 der Forstordonnanz vom 14. November 1849 *expressis verbis* abgeschafft worden sind, wird eine Privatförstervereidigung auf dieser rechtlichen Basis administrativerseits wohl kaum mehr mitgetragen.

Es kann dem einzelnen Bürger jedoch nicht ohne weiteres das Recht abgesprochen werden, anderen Personen ein zivilrechtliches Mandat zur Aufsicht und Verwaltung seiner in Eigentum oder (Jagd-)Pacht befindlichen Besitzungen zu erteilen. Somit dürfte in Luxemburg künftig das Mandats- und Haftungsrecht des Zivilgesetzbuches, und nicht mehr die forstrechtliche Spezialgesetzgebung, den Rahmen zur privatrechtlichen Jagdaufseherbestellung bilden. Nunmehr nimmt die Jagdaufseherbeauftragung in Luxemburg also keine zivil- und kriminalgesetzliche Sonderstellung mehr ein. Der Jagdaufseher gilt folglich nicht mehr als Agent oder Beamter der Gerichtspolizei, was ihm das Recht zur Denunziation von Vergehen an den Staatsanwalt jedoch nicht abspricht (Art. 23(1) der Strafprozeßordnung).

### **3) Die Gründung der AGPA asbl**

Die AGPA, neu LWV asbl, wurde in ihrer bisweilen wechselvollen Geschichte von folgenden Präsidenten geleitet:

- seit 1988 bis 2002: Charles LUCAS
- von 2003 bis 2007: Charles SIEDLER
- im Jahre 2008: René MANTZ
- im Jahre 2009: Mathias FLESCHE
- seit 2010 bis heute: Alain SCHMITT

Tendenzen im Ausland folgend, äußerten Ende der 1980er Jahre die zuständigen staatlichen Instanzen mit der Unterstützung der damaligen St. Hubertus-Jägervereinigung SHCL die Absicht, die angehenden Jagdaufseher künftig einer gesetzlichen Prüfung unterziehen zu wollen.

Es ging einerseits darum, den Revieren einen besseren Schutz vor Wilderei angedeihen zu lassen, andererseits sollten die zumeist auch wochenends verfügbaren nebenberuflichen Privataufseher für einen geordneten Ablauf der herbstlichen Treibjagden garantieren, sowie möglichen Auswüchsen im Jagd- und Umweltbereich durch Prävention, Verwarnung oder Anzeige frühzeitig Einhalt gebieten.

Diese Ziele teilend, sowie zur einheitlichen Vertretung ihrer gewerkschaftlichen Interessen, schlossen sich die Jagdaufseher bereitwillig in der „Association des gardes particuliers assermentés“, kurz AGPA asbl, zusammen. In den sog. Tripartiteverhandlungen zwischen der Forstverwaltung, dem Umweltministerium und der AGPA asbl wurden die Rahmenbedingungen zur Abhaltung der kommenden Examensprüfungen erstellt. Die neu gegründete Jagdaufsehervertretung bekam den Auftrag, in regelmäßigen Abständen die Vorbereitungskurse zur Jagdaufseherprüfung abzuhalten. Den Kandidaten wurde eine Spezialisierung zuteil, um ihren Aufgaben sowohl im Jagd-, als auch im Gerichtspolizeibereich gerecht zu werden.

Am 2. April 1993 änderte der Gesetzgeber den Art. 26 des organischen Forstgesetzes von 1909 in diesem Sinne ab. Das ghl. Reglement vom 1. September 1996 legte die Annahmebedingungen der Jagdaufseherkandidaten, die Examensmaterie und die numerische Zusammensetzung der Examenskommission fest. Am 15. Februar 2002 wurde dem Reglement eine Fischereiaufseherprüfung hinzugefügt. Im Gegensatz zu den Jagdaufsehern brauchten die angehenden Fischereiaufseher zu ihrer amtlichen Bestätigung (franz: agréation, agrément) und Vereidigung (franz: assermentation) nicht zusätzlich Jagdscheininhaber zu sein.

Die AGPA asbl war langjähriges Vollmitglied in der Europäischen Jagdaufseher Konferenz, kurz EJAK. Bei der von der AGPA asbl organisierten Europäischen Jagdaufseher Konferenz 2006 in Luxemburg wurde die EJAK in Vereinigung Europäischer Jagdaufseherverbände (VEJaV) umgetauft. Trotzdem es dem ostbelgischen VEJaV-Präsidenten Wolfgang KLEIS gelungen war, wertvolle Kontakte zur FACE - dem Zusammenschluß der Verbände für Jagd und Wildtiererhaltung in der EU - , sowie zu Vertretern des Europaparlaments zu knüpfen, löste sich die VEJaV bedauerlicherweise im Jahre 2008 angesichts entstandener nationaler Divergenzen auf.

Um ihr Engagement in Naturschutzbereich zu untermauern, wurde die AGPA asbl im Jahre 2007, einigen äußeren Widerständen zum Trotz, zudem affiliertes Mitglied der NATURA asbl, dem Dachverband der luxemburger Umweltschutzorganisationen, welcher sie bis heute angehört. Die NATURA fusionierte am 13. Juli 2012 mit dem „Haus vun der Natur“ in Kockelscheuer und der Vogelschutzliga LNVL zur „natur&émwelt asbl“.

#### **4) Die Namensänderung in LWV asbl**

Seit Anfang der Jahrtausendwende wurde deutlich, daß weder die Forst-, *neu* Naturverwaltung, noch die aus der Fusion der FCL mit dem SHCL hervorgegangene Jägerföderation FSHCL, an einer weiteren Förderung der Jagdaufseherfunktion interessiert waren. Zu ihren Glanzzeiten hat die AGPA asbl in den 90er Jahren 250 vereidigte Mitglieder umfaßt. Angesichts der staatlicherseits nicht mehr abgehaltenen Jagd- und Fischereiaufseherprüfungen, schrumpfte die Mitgliederzahl der AGPA asbl in den Folgejahren jedoch drastisch, bis sie sich schließlich bei 40 stabilisierte.

Dem Vorstand der AGPA asbl war indes bewußt, daß sich die Jagdaufseherfunktion keineswegs auf die Erstellung von Gerichtsprotokollen beschränkte, sondern die Tätigkeit des Jagdaufsehers praktisch den gesamten Jagdbereich umfaßt.

Mehr noch, der designierte Jagdhüter bezieht seine historische Legitimation nicht nur aus dem Jagdbereich, sondern er ist Hüter und Wahrer einer langen Tierschutztradition, welche Wild- und Haustiere gleichermaßen umfaßt.

Des weiteren ist es den Jagdaufsehern möglich, durch die rechtmäßige Verwaltung der Jagdlose, wichtige Akzente im Bereich der nachhaltigen, naturnahen Nutzung unserer wildlebenden Ressourcen zu setzen. Die Regulierung des einheimischen Schalenwildbestandes (Rot-, Dam-, Reh-, Muffel- und Schwarzwild), die angepaßte Biotopgestaltung, die Förderung des Niederwildes und der Bodenbrüter, die Vorbereitung der Rückkehr der Großsäuger, der Tierseuchenschutz und der Schutz der einheimischen Flora und Fauna vor invasiven Tierarten (Waschbär, Marderhund, Mink, Bisam- und Biberratten, ...), sowie die umweltgerechte Implantierung der Jagdeinrichtungen sind die neuen Herausforderungen, welchen sich Jagdpächter und Jagdaufseher gemeinsam zu stellen haben.

Bei ihrer Reorientierung entdeckte die AGPA asbl mittels Abonnieung des Wildschutz Journal, daß auch der Deutsche Wildschutz Verband e.V. (DWV) aufgrund ihrer Jagdaufsehertradition in Richtung Erneuerung der Wildschutzfunktion mittels neuer ehrgeiziger Aufgabenstellungen unterwegs war. Fortan wuchs das gegenseitige Interesse und die Kontakte zwischen den beiden, wenn auch ungleich großen Jagdaufsehervertretungen, intensivierten sich. Die Räumlichkeiten der Jagdschule BLATT in Perl (D) wurden zum Treffpunkt. Nebenbei wurde den LWV-Vereinsmitgliedern vorort die Möglichkeit zur Überprüfung ihrer Trefferquote im Schießkino geboten.

Somit war es nur logisch, daß die AGPA asbl nun eine Namensänderung in „Lëtzebuenger Wëltschutz Verband“ beschloß, um der geänderten Aufgabenstellung gerecht zu werden. Auch wurde die Vereinssatzung ökologisch angepaßt. Fortan konnten nicht nur vereidigte Jagdaufseher, sondern alle an der Förderung einer nachhaltigen Jagd interessierten Personen Vollmitglied im LWV werden. Die Einladung zur Mitarbeit im LWV richtet sich also nicht nur an die Jagdaufseher, sondern an alle Jäger, Fischer und Naturfreunde.

Seit der LWV-Generalversammlung vom 17. März 2012 ist nun die Zusammenarbeit mit dem DWV auf eine neue Stufe gesetzt worden. Unter der Leitung der jeweiligen Präsidenten Peter KOCH, DWV und Alain SCHMITT, LWV wurde die Luxemburger Mitgliedschaft im DWV schriftlich vereinbart. Den Mitgliedern des LWV wird somit ein Plus an Beratung und Betreuung mittels der bewährten Strukturen des DWV geboten. Die Teilnahme der LWV-Mitglieder an den Veranstaltungen, Kursen und Seminaren des DWV ist

dabei ausdrücklich erbeten. Es liegt jetzt an jedem einzelnen unserer Verbandsmitglieder der Vereinbarung Inhalt und somit eine europäische Dimension zu verleihen. Die Weichen dazu sind gestellt!

Roland GROTZ,  
Sekretär des LWV asbl  
URL: [www.lwvlu.com](http://www.lwvlu.com)



Vertreter der AGPA asbl in ihrer traditionellen Privatförsteruniform



Gründungsmitglieder des 1988 geschaffenen Jagdaufseherverbandes AGPA asbl



Die Europäische Jagdaufseherkonferenz EJAK 2006 in Luxemburg